

Unser Tipp im März

Energetische Sanierungsmaßnahmen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht wurde die Rechtsvorschrift des § 35c neu in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingefügt. Die Vorschrift sieht **Einkommensteuerermäßigungen** für energetische Maßnahmen vor. Die Einkommensteuerermäßigungen betragen im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen und im nächsten Kalenderjahr je 7 % der Aufwendungen, höchstens 14.000 Euro im ersten und zweiten Jahr und ab dem dritten Jahr 6 % der Aufwendungen, höchstens 12.000 Euro. Insgesamt können also Steuerermäßigungen bis zu 40.000 Euro beantragt werden.

Welche **Mindestanforderungen** für die Steuerförderung einzuhalten sind, hat die Bundesregierung in der neuen Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG festgelegt. Grundvoraussetzung nach diesem Paragraphen ist, dass das Sanierungsobjekt **älter als 10 Jahre** ist. Die Verordnung enthält darüber hinaus detaillierte Vorschriften zur **Dämmung** von Wänden, von Dachflächen und zur Wärmedämmung von Geschossdecken. Außerdem sind Regelungen zur Erneuerung der Fenster, Außentüren und Heizungsanlagen enthalten.

Eine weitere Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist die **Ausführung** der Sanierungsmaßnahmen **durch eine Fachfirma**. Als Fachunternehmen gelten u. a. Unternehmen aus dem Bereich der Mauer- und Betonbauarbeiten, Stuckateurarbeiten, Maler- und Lackierungsarbeiten, Zimmer-, Tischler- und Schreinerarbeiten oder aus dem Bereich der Wärme-, Kälte- und Schallisolierungsarbeiten.

Wir wissen weiter.

